



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Markus Walbrunn, Harald Meußgeier, Gerd Mannes, Benjamin Nolte, Markus Striedl, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Jörg Baumann, Franz Bergmüller, Rene Dierkes, Daniel Halemba, Martin Huber, Andreas Jurca, Florian Köhler, Oskar Lipp, Stefan Löw, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Johannes Meier, Johann Müller, Elena Roon, Franz Schmid, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Ramona Storm, Matthias Vogler, Andreas Winhart** und **Fraktion (AfD)**

zur Aufhebung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes – Entlastung der bayerischen Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie

A) Problem

Durch die Einführung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes am 1. Januar 2021 ist den Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern, den Staatsministerien, der Staatskanzlei, staatlichen Erziehungs- und Bildungsträgern, den kommunalen Gebietskörperschaften, den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern und weiteren staatlichen Institutionen zusätzlicher bürokratischer Aufwand entstanden, der in keiner Weise durch einen im Verhältnis stehenden Nutzen gerechtfertigt ist.

B) Lösung

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, die Bürokratie, den Verwaltungsaufwand, die wirtschaftlichen Folgen für die Bürger und die Planungsunsicherheiten für die bayerische Wirtschaft, welche durch die Einführung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes entstanden sind, effektiv und unverzüglich abzubauen.

C) Alternativen

Keine im Sinne des Gesetzentwurfs

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Aufhebung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

§ 1

Das Bayerische Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598, 656, BayRS 2129-5-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 704) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil:

Die Antwort der Staatsregierung auf die Interpellation „Evaluation der Kosten und des Nutzens von kommunalen, regionalen und nationalen Klimaschutzmaßnahmen“ vom 26. Juni 2023 (Drs. 18/29858) zeigt deutlich, dass die Kosten und der bürokratische Aufwand für unwirtschaftliche und wirkungslose sog. Klimaschutzmaßnahmen völlig aus dem Ruder laufen. Diese haben sich in den letzten sieben Jahren auf über 300 Mio. € mehr als verdoppelt, während der Bürokratie- und Verwaltungsaufwand deutlich gestiegen ist.

In der besagten Drucksache wird dargestellt, dass eine große Unwissenheit über den tatsächlichen Nutzen der kostspieligen Klimaschutzmaßnahmen besteht. Weder der Effekt noch das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Maßnahmen bzw. deren Folgen für das Klima sind nach Aussage der Staatsregierung quantifizierbar. Dies führt unweigerlich dazu, dass insbesondere das Bayerische Klimaschutzgesetz in seinen Zielen nicht den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht und daher aufgehoben werden muss.

Neben der Entlastung von bürokratischem Aufwand wird eine Aufhebung des Gesetzes weitere positive Nebeneffekte nach sich ziehen. So ist damit zu rechnen, dass durch die Signalwirkung sowohl in den Gebietskörperschaften und Kommunen als auch in der bayerischen Wirtschaft eine verbesserte Planungssicherheit zusätzliche Investitionen anstößt.

B) Besonderer Teil:

Zu § 1 (Aufhebung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes)

Alle Regelungen inkl. der Änderungen des Bayerischen Klimaschutzgesetzes werden aufgehoben und damit der ursprüngliche Rechtszustand wiederhergestellt.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.